

## **Beschlussvorlage:**

In der konstituierenden Sitzung muss das Studierendenparlament aus seiner Mitte eine Parlamentspräsidentin bzw. ein Parlamentspräsident wählen.

Nach § 5 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft darf die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein.

Die Aufgabe der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist es, die Sitzungen des Studierendenparlaments zu leiten, für die fristgerechte Einladung Sorge zu tragen und Satzungen und Ordnungen vor ihrer Veröffentlichung zu unterzeichnen.

Ein genauer Aufgabenkatalog findet sich in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident erhält für diese umfangreiche Arbeit eine steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung von 50,- € im Monat.

Ein Vorschlagsrecht gibt es nicht. JedeR kann andere oder sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Das Studierendenparlament wählt die Parlamentspräsidentin bzw. den Parlamentspräsident für gewöhnlich in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl findet auf Wunsch statt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.